

Altlasten

1. Sollten sich bei den Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Weiterhin sollten die nachfolgenden **Hinweise** Beachtung finden:

Sämtliche Flächen des Vorhabens sind nicht im Altlastenkataster THALIS verzeichnet.

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)) sofort der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sachbearbeiter Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde